



HESSISCHER LANDTAG

18. 05. 2021

Kleine Anfrage

Dr. h.c. Jörg-Uwe Hahn (FDP) vom 11.03.2021

Geldanlagen hessischer Kommunen bei der Greensill Bank AG

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Durch die drohende Insolvenz der Greensill Bank AG haben offensichtlich mehrere hessische Kommunen nunmehr ein finanzielles Problem. Allein die Landeshauptstadt Wiesbaden soll 20 Mio. €, der Main-Taunus-Kreis 35 Mio. € angelegt haben. Darüber hinaus sollen weitere hessische Kommunen, wie die Universitätsstadt Gießen, diesen Weg gegangen sein. Begründet wurden die Anlagen damit, dass die Greensill Bank AG in Zeiten von Null- und Negativzinsen Tages- und Festgeldanlagen zu ungewöhnlich hohen Sparzinsen angeboten hatte. Diesen versprochenen Zinsvorteil wollten betroffene Kommunen ausnutzen. Sie behaupten, dass bei der Entscheidung für die Bank die Bewertung -das Rating- als wesentliche Entscheidungsgrundlage berücksichtigt worden sei. Vergangene Woche hatte die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) entschieden, dass die Bank keine Geschäfte mehr tätigen darf wegen drohender Überschuldung.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und der Ministerin der Justiz wie folgt:

Frage 1. Welche Kommunen/Kreise haben nach Kenntnis der Landesregierung Geld bei der Greensill Bank AG angelegt? (Bitte um Auflistung der einzelnen Kommunen/Kreise.)

Frage 2. Um welche Höhe handelt es sich bei den Geldanlagen nach Kenntnis der Landesregierung jeweils? (Bitte um Auflistung der Beträge je Kommune/Kreis.)

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Ministerium des Innern und für Sport (HMdIS) hat am 8. März 2021 die Aufsichtsbehörden gebeten, die Kommunen über getätigte Geldanlagen bei der Greensill Bank abzufragen und entsprechende Berichte angefordert.

Die Aufsichtsbehörden haben daraufhin über folgende Geldanlagen bei der Greensill Bank informiert:

Stadt Wiesbaden	15 Mio. €
Eschborn (Main-Taunus-Kreis)	35 Mio. €
Schwalbach a. Ts. (Main-Taunus-Kreis)	19 Mio. €
Stadt Gießen (Kreis Gießen)	10 Mio. €
Stadt Hanau (Main-Kinzig-Kreis)	2 Mio. €
Gemeinde Schauenburg (Kreis Kassel)	1 Mio. €
Gesamt	82 Mio. €

Landkreise haben danach keine Haushaltsmittel bei der Greensill Bank angelegt.

Frage 3. Wurden nach Ansicht der Landesregierung von den Kommunen/Kreisen alle Kriterien für Geldanlagen ausreichend auch bzgl. etwaiger Risiken geprüft?

Die Aufsichtsbehörden werden sich über jeden einzelnen Sachverhalt berichten lassen. Erst danach kann überprüft werden, inwiefern die Kommunen ihre eigenen Anlagerichtlinien sowie die Hinweise des HMdIS zu Geldanlagen und der Einlagensicherung vom 29. Mai 2018 beachtet haben. Kommunen, die Geldanlagen tätigen, sind nach den Hinweisen des HMdIS verpflichtet, eine eigene Anlagenrichtlinie durch die Vertretungskörperschaft zu beschließen. Ob und welche Konsequenzen zu ziehen sein werden, kann erst nach Klärung und Bewertung aller Sachverhalte und Umstände der Einzelfälle entschieden werden.

Frage 4. Wurden bzw. mussten die jeweiligen Anlagen der Gelder vorher genehmigt werden?

Die §§ 92 bis 134 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) unterwerfen Geldanlagen von Kommunen weder einer Anzeige- noch Genehmigungspflicht der Aufsichtsbehörden.

Frage 5. Wenn ja: von wem?
Wenn nein: Welche konkreten Regeln hat jede Kommune selbst auch nach den Erfahrungen der Anlage in Fremdwährungen durchzuprüfen?

Das Gesetz zur Erleichterung der Bürgerbeteiligung auf Gemeindeebene und zur Änderung kommunalrechtlicher Rechtsvorschriften vom 20.12.2015 (GVBl.618ff.) statuierte das Verbot spekulativer Finanzgeschäfte und die verpflichtende Einführung eines Risikomanagements bei der Haushaltswirtschaft (§ 92 Abs. 2 Satz 2 und 3 HGO). Eine Sichteinlage zu festen Konditionen ist grundsätzlich kein Spekulationsgeschäft.

Der im marktwirtschaftlichen Verkehr prinzipiell nicht auszuschließenden Gefahr einer Zahlungsunfähigkeit des Vertragspartners muss eine Gemeinde durch ein eigenverantwortliches Risikomanagement begegnen. Zur Unterstützung hat das HMdIS nach dem Wegfall der Einlagensicherung für Kommunen zum 01.10.2017 „Hinweise zu Geldanlagen und Einlagensicherung“ am 29. Mai 2018 herausgegeben (Anlage). Diese Hinweise waren mit den Kommunalen Spitzenverbänden, dem Hessischen Ministerium der Finanzen und dem Hessischen Rechnungshof abgestimmt. Der Hessische Städtetag hatte anschließend auf der Grundlage dieser Hinweise eine Musteranlagerichtlinie erarbeitet und an seine Mitglieder als Empfehlung herausgegeben.

Die „Hinweise zu Geldanlagen und Einlagensicherung“ betonen zunächst, dass der Grundsatz „Sicherheit vor Ertrag“ bei Geldanlagen gerade auch in Zeiten von Niedrig- und Negativzinsen zu beachten sei. Es „gelten deshalb folgende Grundsätze in dieser Reihenfolge:

- Sicherung des Kapitalstocks
- Sicherheit des erwirtschafteten Ertrags sowie
- Angemessenheit des Ertrags“.

Sodann verweist der Erlass auf die Veränderung der Einlagensicherung:

„Einlagen von Kommunen werden ab dem 1. Oktober 2017 nicht mehr vom freiwilligen Einlagensicherungsfonds bei Privatbanken geschützt. Die Einlagensicherungsinstrumente der Sparkassen-Finanzgruppe und der Genossenschaftsbanken bieten ebenfalls keinen Schutz für die Einlagen der Öffentlichen Hand. Gleichwohl besteht hier durch die Institutssicherung ein geringeres Risiko. Mit dem Wegfall des Bestandsschutzes sind die Einlagen bei Privatbanken zwar unsicherer geworden. Sie sind aber nicht als spekulativ zu bezeichnen.“

Für Geldanlagen, die nicht der Einlagensicherung unterliegen – wie vorliegend bei der Greensill Bank – gibt der Erlass besondere weitere Hinweise:

„Beabsichtigt die Kommune Anlagen bei Kreditinstituten, die keinem Einlagensicherungs- oder Institutsschutz unterliegen, hat sie sich besonders sorgfältig zu unterrichten. Insbesondere soll das Rating des Kreditinstituts als Orientierungshilfe herangezogen werden“.

Zudem wurde den Kommunen aufgegeben, die wesentlichen Aspekte eines Risikomanagements selbst festzulegen:

„Die Kommune hat vor der Anlage Anlagerichtlinien, die die Sicherheitsanforderungen (inkl. des erforderlichen Ratings der Gesamt- und Einzelanlage), die Verwaltung der Geldanlagen durch die Kommune und regelmäßige Berichtspflichten regeln, zu erlassen. Diese Richtlinien sind von der kommunalen Vertretungskörperschaft zu beschließen.“

Frage 6. Welche Rolle kommt der Kommunalaufsicht bei der Überprüfung dieser Geldanlagen in welchem Verfahrensschritt zu?

Die Kommune entscheidet aufgrund ihrer Selbstverwaltungshoheit und der immanenten Finanzhoheit über Geldanlagen eigenverantwortlich. Die Geldanlage ist gegenüber der Kommunalaufsicht weder anzeige- noch genehmigungspflichtig. Die Kommunalaufsicht hat darauf hinzuwirken, dass die Kommune eine Anlagerrichtlinie erlässt und durch die Vertretungskörperschaft beschließt. Auf dieser Grundlage kann die Kommune nach eigenverantwortlicher Entscheidung eine Geldanlage tätigen. In allen in der Antwort zur Frage 2 genannten Fällen haben diese internen Anlagerrichtlinien vorgelegen.

Frage 7. Hätte die BaFin nach Beurteilung der Landesregierung anders handeln müssen, also z.B. früher vor Anlagen bei der Greensill Bank AG warnen müssen bzw. hinsichtlich der Bonität eine andere Einstufung vornehmen müssen?

Warnungen sind nur unter bestimmten, gesetzlich definierten Vorgaben möglich. Die Landesregierung kann nicht beurteilen, welchen Kenntnisstand die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zu welchem Zeitpunkt hatte.

Frage 8. Laut Medienberichterstattung ermittelt die Staatsanwaltschaft zum Nachteil der Greensill Bank AG nach einer Strafanzeige der BaFin. Welcher Tatvorwurf liegt nach Kenntnis der Landesregierung den Ermittlungen zugrunde und hat welche möglichen Auswirkungen auf hessische Kommunen?

Die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main hat berichtet, dass alle hessischen Staatsanwaltschaften zu einem solchen Ermittlungsverfahren nach einer Strafanzeige der BaFin Fehlanzeige gemeldet haben. Zu einem etwaigen außerhessischen Ermittlungsverfahren kann die Landesregierung keine Angaben machen.

Wiesbaden, 4. Mai 2021

Peter Beuth

Anlagen

**Hinweise des Hessischen Innenministeriums
zu Geldanlagen und Einlagensicherung
29.5.2018**

Aus § 108 Abs. 2 Hessische Gemeindeordnung (HGO) ergibt sich die Verpflichtung der Kommune, im Rahmen der pfleglichen und wirtschaftlichen Verwaltung ihres Vermögens bei Geldanlagen auf ausreichende Sicherheit zu achten, wobei sie einen angemessenen Ertrag bringen soll. Dabei hat die Kommune finanzielle Risiken zu minimieren; spekulative Finanzgeschäfte sind verboten (§ 92 Abs. 2 Satz 2 und 3 HGO). Einlagen sind mit § 92 Abs. 2 HGO und § 108 Abs. 2 HGO vereinbar, wenn die Kommunen sicherstellen, dass die Sicherheit Vorrang vor dem möglichen Ertrag hat. Dieser Grundsatz ist auch in Zeiten von Niedrig- und Negativzinsen zu beachten.

Einlagen von Kommunen werden ab dem 01. Oktober 2017 nicht mehr vom freiwilligen Einlagensicherungsfonds bei Privatbanken geschützt. Für zum 01. Oktober 2017 bestehende Einlagen gilt ein Bestandsschutz. Die Einlagensicherungsinstrumente der Sparkassen-Finanzgruppe und der Genossenschaftsbanken bieten ebenfalls keinen Schutz für die Einlagen der öffentlichen Hand. Gleichwohl besteht hier durch die Institutssicherung ein geringeres Risiko.

Mit dem Wegfall des Bestandsschutzes sind die Einlagen bei Privatbanken zwar unsicherer geworden. Sie sind aber nicht als spekulativ zu bezeichnen.

Vor diesem Hintergrund werden für die Anlage von liquiden Mitteln der Kommunen (Gemeinden, Städte und Landkreise) folgende Hinweise gegeben:

1. Der Begriff „Geldanlage“ umfasst die Anlage von im Kassenbestand enthaltenen Zahlungsmitteln bei Instituten der Finanzwirtschaft.
2. Durch eine bedarfsgerechte und vorausschauende Liquiditätsplanung ist zu gewährleisten, dass die angelegten Mittel bei Bedarf zur Verfügung stehen.
3. Der Grundsatz Sicherheit vor Ertrag gilt auch in Zeiten von Niedrig- und Negativzinsen, für Geldanlagen gelten deshalb folgende Grundsätze in dieser Reihenfolge:

- Sicherung des Kapitalstocks
 - Sicherheit des erwirtschafteten Ertrags
 - Angemessenheit des Ertrags
4. Vorstehende Grundsätze und der Haushaltsgrundsatz der stetigen Aufgabensicherung schließen Spekulationsgeschäfte aus.
 5. Die Kommune bewirtschaftet die Mittel in eigener Verantwortung. Bei längerfristigen und komplexen Anlagen soll sich die Kommune fachkundig beraten lassen. Die Beratung ist zu dokumentieren. Eine eigenverantwortliche Verwaltung durch Dritte ist ausgeschlossen.
 6. Es sind nur Anlagen in Euro zulässig.
 7. Die Aufnahme von Fremdmitteln (Krediten oder Liquiditätskrediten) zur Geldanlage ist nicht zulässig.
 8. Beabsichtigt die Kommune Anlagen bei Kreditinstituten, die keinem Einlagensicherungs- oder Institutsschutz unterliegen, hat sie sich besonders sorgfältig zu unterrichten. Insbesondere soll das Rating des Kreditinstituts als Orientierungshilfe herangezogen werden.
 9. Bei Geldanlagen größeren Umfangs kann eine Verteilung auf verschiedene Kreditinstitute und angemessene Mischung und Streuung die Sicherheit erhöhen.
 10. Derzeit ist das Zinsniveau überwiegend negativ. Unter Berücksichtigung von Sicherheit und Verfügbarkeit der Mittel werden Erträge bei kurzfristigen Geldanlagen realistisch kaum zu erzielen sein. Daher sollte die Unterhaltung von Sichteinlagen auf Konten der Deutschen Bundesbank in diesen Fällen in Betracht gezogen werden, sofern keine langfristige Geldanlage möglich ist.
 11. Eine langfristige Geldanlage ist nur dann in Bezug auf den Grundsatz der Verfügbarkeit der Mittel zulässig, wenn die Mittel innerhalb des Finanzplanungszeitraumes zur Deckung von Auszahlungen des Finanzhaushalts und zur Bildung einer Liquiditätsrücklage (sog. Liquiditätspuffer, § 106 Abs. 1 HGO, ab 01.01.2019) nicht benötigt werden.
 12. Nach vorstehender Bestimmung verfügbare Mittel können in Anteilen an Investmentfonds im Sinne des Investmentmodernisierungsgesetzes angelegt werden. Die Investmentfonds dürfen:
 - a.) nur von Investmentgesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union verwaltet werden,

- b.) nur auf Euro lautende und von Emittenten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgegebene Investmentanteile,
 - c.) nur Standardwerte in angemessener Streuung und Mischung,
 - d.) keine Wandel- und Optionsanleihen und
 - e.) höchstens 30 Prozent Anlagen in Aktien, Aktienfonds und offenen Immobilienfonds, bezogen auf den einzelnen Investmentfonds, enthalten.
13. Die Kommune hat für die Geldanlage vor der Einlage Anlagerichtlinien, die die Sicherheitsanforderungen (inkl. des erforderlichen Ratings der Gesamt- und Einzelanlage), die Verwaltung der Geldanlagen durch die Kommune und regelmäßige Berichtspflichten regeln, zu erlassen. Diese Richtlinien sind von der kommunalen Vertretungskörperschaft zu beschließen.
14. Die Hinweise gelten auch für kommunale Eigen- und Beteiligungsgesellschaften, an denen die Kommune mehrheitlich beteiligt ist.
15. Die Verfügungsstellung flüssiger Mittel zwischen Kommunen stellt ein unzulässiges Bankgeschäft dar. Dagegen ist die Weiterleitung flüssiger Mittel im kommunalen Konzern von der Kommune an Mehrheitsbeteiligungen und umgekehrt (sog. „Cashpooling“) grundsätzlich zulässig und unterfällt keiner Erlaubnispflicht.
16. Weder die Anlagerichtlinien noch die einzelnen Einlagen der Kommune auf Grund der Richtlinie unterliegen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Der Aufsichtsbehörde sind die Anlagerichtlinien zur Kenntnis zu geben.
17. Die Hinweise Nr. 5-7 zu § 108 HGO werden durch diese Hinweise ersetzt.
18. Die vorgenannten Bestimmungen gelten nur für Geldanlagen, die nach Inkrafttreten dieses Erlasses vorgenommen werden. Bestehende Geldanlagen, die auf der Grundlage der außer Kraft getretenen Anlagenrichtlinie des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport zu kommunalen Anlagegeschäften und derivativen Finanzgeschäften (StAnz. 2009, S. 701) getätigt wurden, bleiben von diesen Bestimmungen unberührt.

Gez. Hardt